

# Stadt Grevesmühlen

## Vorlage öffentlich

VO/12SV/2026-2357

öffentlich

# Beschluss über den Abschluss eines Vertrags über die Beteiligung der Stadt Grevesmühlen an der Erbringung von Verkehrsleistungen (Stadtbus)

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 10.02.2026 <i>Verfasser:</i> Scheiderer, Pirko
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	09.03.2026	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	26.03.2026	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	13.04.2026	Ö

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt zum Weiterbetrieb der Stadtbuslinie 30, den im Entwurf beilegenden Vertrag mit der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH rückwirkend zum 01.01.2026 abzuschließen.

## Sachverhalt

Seit dem Jahr 2018 können Fahrgäste in Grevesmühlen den sogenannten Anrufbus für Fahrten im Stadtgebiet nutzen, der von der NAHBUS GmbH auf Basis der rechtlichen Grundlagen im öffentlichen Personennahverkehr betrieben wird. Der Vertrag vom 13.12.2019, der bis zum Jahresende 2025 in gegenseitigem Einvernehmen bis bis zum Jahresende 2025 verlängert worden war, sah eine finanzielle Vergütung der Verkehrsleistungen von jährlich 35.200,00 € vor. Dieser Preis lässt sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Preis- und Tarifsteigerungen der letzte fünf Jahre jedoch nicht mehr halten. Weil sich zudem auch der rechtliche Rahmen für die Erbringung von Verkehrsleistungen geändert hat, ist nunmehr für den Weiterbetrieb der Stadlinie 30 ein neuer Vertrag mit der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH rückwirkend zum 01.01.2026 abzuschließen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	55.000,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	54701.54151000
<b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

	Bezeichnung	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	...	
	2. folgende Mehreinnahmen:	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	...	

Gemäß § 50 Absatz 1 KV M-V sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Der Zuschuss wird gemäß § 6 Abs. 1 des Vertrags jährlich, erstmals zum 01.01.2027, indexbasiert an die allgemeine Preisentwicklung angepasst.

#### Anlage/n

1	2026-02-10 Vertrag über Zuwendungen GVM zum Stadtverkehr ab 01 01 2026 zur Beschlussfassung durch SV (PDF) (öffentlich)
2	2025-12-08 Anlage 1 Leistungsbeschreibung (öffentlich)
3	2025-12-08 Anlage 2 Zahlungsplan (öffentlich)

## **Vertrag**

über die Beteiligung der Stadt Grevesmühlen an der allgemeinen Zahlung für die Erbringung von Verkehrsleistungen in der Stadt Grevesmühlen nach dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH

zwischen

der Stadt Grevesmühlen  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Lars Prahler,  
Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

- im Folgenden: „Stadt Grevesmühlen“ -

und der

der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Oliver Kriegel,  
Wismarsche Str. 155, 23936 Grevesmühlen

- im Folgenden: „NAHBUS“ -

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel .....	3
§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Rechtsstellung des Auftragnehmers .....	4
§ 3 Leistungspflichten von NAHBUS .....	4
§ 4 Leistungsänderungen; Nachbestellungen; Abbestellungen .....	5
§ 5 Nachbeauftragung der verkehrlichen Leistungen .....	6
§ 6 Höhe des nicht steuerbaren Zuschusses der Stadt Grevesmühlen .....	6
§ 7 Preisanpassung .....	6
§ 8 Zahlung des Zuschusses .....	8
§ 9 Laufzeit und Kündigung .....	9
§ 10 Salvatorische Klausel .....	9
§ 11 Schlussbestimmungen .....	9
§ 12 Anlagen .....	10

## **Präambel**

Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Als solcher beauftragte er durch Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) vom 01.07.2025 NAHBUS umfassend mit der Durchführung der diesbezüglichen Verkehrsleistungen im Kreisgebiet.

NAHBUS erbringt die Gesamtleistung in einem Linienbündel als interner Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung des Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 vom 14.12.2016 (ABl. L 354, S. 22) – VO(EG).

NAHBUS ist Liniengenehmigungsinhaber für das beauftragte Linienbündel.

Im Rahmen des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages führt NAHBUS Linienverkehr auf der Linie 30, welche die Stadt Grevesmühlen ÖPNV-seitig erschließt, durch.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg und die Stadt Grevesmühlen haben Einvernehmen darüber erzielt, dass der Linienverkehr in der Stadt Grevesmühlen zur Herstellung einer besseren innerstädtischen Mobilität in Grevesmühlen fortgeführt werden soll.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die finanzielle Beteiligung der Stadt Grevesmühlen an der allgemeinen Zahlung (im Rahmen des ÖDA) zur Erbringung der in der Leistungsbeschreibung dargestellten Verkehrsleistung im Linienverkehr auf der Linie 30.

Die finanzielle Beteiligung erfolgt in Form eines nicht steuerbaren Zuschusses im Sinne des Abschnitts 10.2 Abs. 7 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE) durch die Stadt Grevesmühlen.

## **§ 2**

### **Rechtsstellung des Auftragnehmers**

(1)

Genehmigungsinhaber für die gesamte Verkehrsleistungen bleibt, ungeachtet einer möglichen Unterbeauftragung, NAHBUS. NAHBUS ist daher Unternehmer i. S. d. Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) auch hinsichtlich der Verkehrsleistungen, die Gegenstand einer möglichen Unterbeauftragung sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 PBefG).

(2)

NAHBUS erbringt die Verkehrsleistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Der Beförderungsvertrag mit den Kunden kommt mit NAHBUS zustande.

## **§ 3**

### **Leistungspflichten von NAHBUS**

(1)

NAHBUS ist verpflichtet,

1. die Verkehrsleistungen gemäß der Anlage Leistungsbeschreibung zu erbringen
2. den jeweils geltenden Fahrplan gemäß der Anlage Leistungsbeschreibung einschließlich etwaiger Änderungen, die durch den Landkreis in Abstimmung mit NAHBUS festgelegt werden, einzuhalten
3. die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Qualitätsstandards für die Erbringung der Verkehrsleistungen einzuhalten
4. hinsichtlich der Leistungen nach Nr. 1 die Betriebs- und Beförderungspflicht aus diesem Vertrag bzw. aus der jeweils erteilten Linienverkehrsgenehmigung zu erfüllen.

(2)

NAHBUS hat bei der Erbringung der Leistungen alle einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Personenbeförderungsrechts, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), des Straßenverkehrsrechts, des Straßenverkehrszulassungsrechts, des Arbeitszeitrechts und des Arbeitsschutzes sowie behördliche Anordnungen zu beachten.

(3)

Für die Erbringung der Verkehrsleistungen gelten die bei NAHBUS gültigen Beförderungsbedingungen.

(4)

Die Stadt Grevesmühlen erhält zum 28. Februar eines jeden Jahres eine Auswertung über die Auslastungskennzahlen des in diesem Vertrag beschriebenen Verkehrs. Insbesondere erhält die Stadt Grevesmühlen Auskunft zu:

- a) Beförderungsfällen je Linie
- b) Beförderungsfällen je Tag
- c) Beförderungsfällen nach zeitlichen Lagen je Verkehrsstunde

#### **§ 4**

##### **Leistungsänderungen; Nachbestellungen; Abbestellungen**

(1)

Die Stadt Grevesmühlen ist berechtigt, Änderungen der Verkehrsleistungen auf der Linie 30 bis zum 31. März eines jeden Jahres für das Folgejahr als Anpassungsverlangen vorzutragen.

(2)

Aufforderungen zur Leistungsänderung nach Abs. 1 müssen angemessene Vorlauf- und Nachlaufzeiten vorsehen, die NAHBUS die erforderlichen betrieblichen und personellen Anpassungen ohne vermeidbare Mehrkosten ermöglichen. Dies ist mit der Wahrung der in Abs. 1 genannten Frist gegeben.

(3)

Ergeben sich in der betrieblichen Umsetzung von Änderungen nach Abs. 1 Umsetzungsprobleme, ist NAHBUS verpflichtet, den Landkreis und die Stadt Grevesmühlen unverzüglich darüber zu informieren. Unterlässt NAHBUS die Mitteilungspflichten nach Satz 1, kann sie sich nicht darauf berufen, dass Umsetzungsprobleme, insbesondere Verspätungen, nicht durch sie zu vertreten sind.

(4)

Das Anpassungsverlangen wird im Anschluss durch den Landkreis Nordwestmecklenburg bewertet. Dieser trifft bis zum 31. Mai eines Jahres eine Entscheidung über eine Zu- oder Abbestellung des Verkehrs gemäß Öffentlichem Dienstleistungsauftrag vom 01.07.2025.

## **§ 5**

### **Nachbeauftragung der verkehrlichen Leistungen**

NAHBUS darf Nachunternehmer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen beauftragen. NAHBUS benennt gegenüber dem Landkreis und der Stadt Grevesmühlen vor Durchführung der Verkehrsleistungen die möglichen Nachunternehmer und versichert, dass die benannten Nachunternehmer die für NAHBUS geltenden Anforderungen dieses Vertrages einhalten.

Sollten sich durch die Beauftragung von Nachunternehmern die angegebenen Aufwendungen zur Ausführung der Verkehrsleistung mindern, wird NAHBUS der Stadt Grevesmühlen nur die tatsächlich anfallenden Aufwendungen in Rechnung stellen.

## **§ 6**

### **Höhe des nicht steuerbaren Zuschusses der Stadt Grevesmühlen**

(1)

Die Höhe des nicht steuerbaren Zuschusses beläuft sich für das Jahr 2026 und fortfolgende Jahre auf **53.339,50 €** netto, soweit für fortfolgende Jahre kein Preisanpassungsverlangen vorgetragen wird.

(2)

Für den Fall, dass seitens der zuständigen Finanzbehörde die vereinbarte allgemeine Zahlung in Form eines nicht steuerbaren Zuschusses an NAHBUS abweichend beurteilt wird, vereinbaren beide Vertragsparteien eine Anpassung des Vertrages gemäß der Beurteilung der zuständigen Finanzbehörde.

## **§ 7 Preisanpassung**

Der vereinbarte Zuschuss nach § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung wird jährlich, erstmals zum 01.01.2027 indexbasiert, wie folgt an die allgemeine Preisentwicklung angepasst.

a) Anteilige fahrzeugbezogene Kosten

Die Anpassung erfolgt gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Indexes „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken“ (Fachserie 17, Reihe 2) oder Nachfolgeindex.

b) Anteilige fahrzeitbezogene Kosten

Die Anpassung erfolgt gemäß der Entwicklung der Personalkosten in der Entgeltgruppe 5 für die höchste Erfahrungsstufe des TVN M-V.

c) Anteilige fahrleistungsbezogene (A und B) Kosten

Die Anpassung erfolgt

aa) für 60 % des Zuschussanteils gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Indexes „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Fachserie 17, Reihe 2) oder Nachfolgeindex

bb) für 20 % des Zuschussanteils gemäß der Entwicklung der Personalkosten in der Entgeltgruppe 5 für die größte Erfahrungsstufe des TVN M-V

cc) für 20 % des Zuschussanteils gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Indexes „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken“ (Fachserie 17, Reihe 2) oder Nachfolgeindex.

d) Berechnung der Zuschussanpassung

Bei der erstmaligen Zuschussanpassung zum 01.01.2027 ist hinsichtlich der fahrzeugbezogenen und der fahrleistungsbezogenen Kosten die Veränderung des Jahreswertes für das Jahr 2026 gegenüber dem Jahreswert für das Jahr 2025 maßgeblich.

Für künftige Anpassungen ist die Veränderung des Jahreswertes des Indexes des Vorjahres der Anpassung zu dem der letzten Anpassung zugrunde gelegten Jahreswert maßgeblich. Hinsichtlich der fahrzeitbezogenen Kosten gelten Satz 1 und Satz 2 mit der Maßgabe, dass auf die Höhe der Personalkosten zum Stichtag 01.07. eines Jahres abzustellen ist.

e) Bagatellgrenze

Eine Anpassung erfolgt nur, soweit die maßgeblichen Indizes um mehr als 2 % zum Jahr der letzten Anpassung verändert sind.

f) Durchführung der Zuschussanpassung

Die indexbasierte Zuschussanpassung erfolgt, ohne dass es eines Anpassungsverlangens bedarf, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Berechnung der Zuschussanpassung erfolgt durch NAHBUS bis zum 30.04. des Jahres, für das die Anpassung erfolgen soll, rückwirkend zum Beginn dieses Jahres.

## **§ 8**

### **Zahlung des Zuschusses**

(1)

NAHBUS erhält auf den voraussichtlichen Gesamtzuschuss monatliche Abschlagszahlungen von einem Zwölftel gemäß Anlage Zahlungsplan.

(2)

Die Zahlung der monatlichen Abschläge erfolgt gemäß Zahlungsplan zum jeweils 5. des laufenden Monats.

(3)

Die Zahlungen erfolgen auf Grundlage dieses Vertrags. Der Vertrag gilt als Abrechnungsdokument im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Die Zahlung erfolgt unter Angabe des Vertragsdatums und der Vertragsbezeichnung als Kurzform „Zuschuss Stadtverkehr GVM“.

(4)

Die Jahresendabrechnung des Zuschusses durch NAHBUS erfolgt unter Berücksichtigung der Anpassungsregelung gem. § 7 spätestens zum 01.05. des Folgejahres. Eine etwaige Schlusszahlung durch die Stadt Grevesmühlen oder eine eventuelle Gutschrift durch NAHBUS erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Jahresendabrechnung.

## **§ 9**

### **Laufzeit und Kündigung**

(1)

Dieser Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2035 geschlossen.

(2)

Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist bis zum 31. März zum Jahresende möglich.

(3)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls eine Regelungslücke vorliegt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich abbedungen werden.

Änderungen der Leistungen nach § 4 sind zwischen dem Landkreis und NAHBUS schriftlich zu vereinbaren und durch eine entsprechende Fortschreibung der Leistungsbeschreibung und des Zahlungsplans zu dokumentieren. Eine entsprechend fortgeschriebene Leistungsbeschreibung ist von den Vertragspartnern schriftlich zu bestätigen.

(2)

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Grevesmühlen.

**§ 12**  
**Anlagen**

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1    Leistungsbeschreibung inkl. Fahrplan

Anlage 2    Zahlungsplan

Grevesmühlen, den \_\_\_\_\_

Grevesmühlen, den \_\_\_\_\_

---

Stadt Grevesmühlen  
Herr Lars Prahler  
Bürgermeister

---

Stadt Grevesmühlen  
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Grevesmühlen, den \_\_\_\_\_

Grevesmühlen, den \_\_\_\_\_

ppa.

---

NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH  
Oliver Kriegel  
Geschäftsführer

---

NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH  
Mario Freytag  
Prokurist/Kaufmännischer Leiter

## Leistungsbeschreibung

zum Vertrag über die Beteiligung der Stadt Grevesmühlen an der allgemeinen Zahlung für die Erbringung von Verkehrsleistungen in der Stadt Grevesmühlen nach dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH

### 30 Stadtverkehr Grevesmühlen



Am 24.12. und 31.12. erfolgt der Verkehr wie an Samstagen mit Einschränkungen auf den Regiolinien.

Fahrtnummer	Montag - Freitag						
	003	005	021	007	009	011	031
<b>Haltestellen</b>			☒	Ⓢ		Ⓢ	☒
GVM Wism. Str. Gartenanlage ab	7.19	8.14			13.26		
GVM Seniorenzentrum Am Wasserturm	7.21	8.16			13.28		
GVM Wism. Str. Am Wasserturm	7.23	8.18			13.30		
GVM Wasserturmschule	7.24	8.19			13.31		
GVM Ploggenseering	7.25	8.21			13.33		
GVM Wism. Str. Innenstadt	7.27	8.22			13.34		
GVM Markt	7.28	8.24	9.45	10.45	13.36	14.45	15.30
GVM Sandstraße	7.30	8.26		10.47	13.38	14.47	
GVM Ploggensee	7.31	8.27			13.39		
GVM Am Lustgarten	7.32	8.28			13.40		
GVM Sparkassenplatz	☒ 7.32	☒ 8.28			☒ 13.40		
GVM Baltic Park	7.33	8.29			13.41		
GVM Schweriner Straße	7.34	8.30			13.42		
GVM Gebhardstraße	7.35	8.31			13.43		
GVM Karl-Marx-Straße	7.37	8.33			13.45		
GVM Fritz Reuter Straße	7.38	8.34			13.46		
Wotenitz Wasserwerk		☒ 8.38			☒ 13.50		
Wotenitz		☒ 8.39			☒ 13.51		
Wotenitz Siedlerweg		☒ 8.40			☒ 13.52		
Wotenitz Kastahner Weg		☒ 8.41			☒ 13.53		
Wotenitz Siedlerweg		☒ 8.42			☒ 13.54		
Wotenitz		☒ 8.43			☒ 13.55		
Wotenitz Wasserwerk		☒ 8.44			☒ 13.56		
GVM Alte Schäferei	7.41	8.45			13.57		
GVM Gymnasium	7.43	8.47			13.59		
GVM Tannenbergstr.	7.44	8.48			14.00		
GVM Busbahnhof	7.46	8.50			14.02		
GVM Bahnhofstraße	7.47	8.51			14.03		
GVM Friedhof	7.48	8.52			14.04		
GVM Puschkinstraße	7.49	8.53			14.05		
GVM August Bebel Straße	7.51	8.55			14.07		
GVM Markt	7.52	8.56			14.08		
GVM Malzfabrik	7.54	8.58			14.10		
GVM Lübecker Chaussee Parkplatz	7.56	9.00			14.12		
GVM Vielbecker See	7.57	9.01			14.13		
GVM Ärztehaus	7.58	9.02			14.14		
GVM Klützer Straße	7.59	9.03			14.15		
GVM Einkaufsmärkte	8.00	9.04			14.16		
GVM Sandstraße	8.02	9.07			14.19		
GVM Ploggensee	8.03	9.08			14.20		
GVM Sparkassenplatz	☒ 8.04	☒ 9.09			☒ 14.21		
GVM G - Haus	8.05	9.10			14.22		
GVM Wism. Str. Am Wasserturm	8.07	9.12			14.24		
GVM Seniorenzentrum Am Wasserturm		9.14			14.26		
GVM Wism. Str. Am Wasserturm		9.16			14.28		
GVM Wasserturmschule		9.17			14.29		
GVM Ploggenseering		9.19		10.47	14.31	14.47	
GVM Wism. Str. Innenstadt		9.20			14.32		
GVM Markt		9.22			14.34		
GVM Langer Steinschlag			9.45				15.30**
GVM Grüner Weg/ÜAZ			10.45				16.30**
Hamberge			10.45				16.30**
Hamberge Abzweig			10.45				16.30**
GVM Kastanienallee an			10.45				16.30

#### Erläuterungen :

☒ = Rufbus auf der gesamten Strecke telefon. Bestellung spätestens 60 Min vor Abfahrt unter 0800/6346287

Ⓢ = je Bedarf Halt an allen Haltestellen; für Einstiege auf der Strecke telefonische Bestellung erforderlich spätestens 60 Min vor Abfahrt

☒ = telefon. Bestellung 60 Min. vor Abfahrt erforderlich unter 08006346287

Die Verkehrsleistung „Stadtverkehr GVM“ wird mit einem Midi-Bus in Niederflertechnik ausgeführt.

## Zahlungsplan

zum Vertrag über die Beteiligung der Stadt Grevesmühlen an der allgemeinen Zahlung für die Erbringung von Verkehrsleistungen in der Stadt Grevesmühlen nach dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH

Die Abschlagszahlungen des im Vertrag geregelten nicht steuerbaren Zuschusses erfolgen

zum	in Höhe von
05.01. des jeweiligen Jahres	4.444,96 €
05.02. des jeweiligen Jahres	4.444,96 €
05.03. des jeweiligen Jahres	4.444,96 €
05.04. des jeweiligen Jahres	4.444,96 €
05.05. des jeweiligen Jahres	4.444,96 €
05.06. des jeweiligen Jahres	4.444,96 €
05.07. des jeweiligen Jahres	4.444,96 €
05.08. des jeweiligen Jahres	4.444,96 €
05.09. des jeweiligen Jahres	4.444,96 €
05.10. des jeweiligen Jahres	4.444,96 €
05.11. des jeweiligen Jahres	4.444,96 €
05.12. des jeweiligen Jahres	4.444,94 €
<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>53.339,50 €</b>

Die Zahlungen erfolgen auf Grundlage dieses Vertrags. Der Vertrag gilt als Abrechnungsdokument im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Die Zahlung erfolgt unter Angabe des Vertragsdatums und der Vertragsbezeichnung als Kurzform „Zuschuss Stadtverkehr GVM 2026“.